Antrag C3/C7

"Organspende"

Zur Weiterleitung: An die Juso-Landeskonferenz

Die Jusos Hessen-Süd fordern für Deutschland in bezug auf Organspenden die Widerspruchslösung, wie sie beispielsweise bereits in Österreich praktiziert wird. D. h. ein Verstorbener muss zu Lebzeiten ausdrücklich der Organspende entsagen, sonst werden nach seinem Tod die Organe freigegeben.

Adressat: SPD-Bundestagsfraktion

Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) - Einführung der Widerspruchsregelung

Forderung:

Die SPD-Bundestagsfraktion wird in Zusammenarbeit mit der Enquete-Kommission Ethik in der Medizin aufgefordert, das Transplantationsgesetz im Sinne der Ersetzung der erweiterten Zustimmungslösung durch die Widerspruchslösung nach österreichischem Vorbild zu ändern. Hierbei ist jedoch auf das Einspruchsrecht Angehöriger zu verzichten. Weiterhin ist dementsprechend ein Widerspruchsregister einzuführen. Durch die Verteilung von Widerspruchsvordrucken und Aufklärungsmaterial in Arztpraxen und Krankenhäusern, aber eventuell auch schon in den Abschlußklassen der Schule kann man durchaus sicherstellen, dass ein Einspruchsrecht der Angehörigen nicht notwendig ist und diese so mit dieser schweren und für sie meist schwer zu bewältigenden Entscheidung nicht konfrontiert werden müssen. Schon Schülerinnen und Schüler sollen über ihre Möglichkeit eines Widerspruchs informiert werden. Bereits in der Schule soll ihnen darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen ausführlicher Informationsveranstaltungen in Widerspruchsregister einzutragen.

Begründung:

1. Die rechtliche Lage in Europa

In den meisten europäischen Ländern (Belgien, Finnland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn), gilt die Widerspruchslösung mit oder ohne Einspruchsrecht der Angehörigen, in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz die sog. Erweiterte Zustimmungsregelung. Bei der Widerspruchsregelung wird davon ausgegangen, dass ein Mensch, der nicht zeitlebens der Organentnahme widersprochen hat, zur Organspende bereit ist. Dies geschieht entweder durch eine mitgeführte Erklärung oder durch den Eintrag in ein sogenanntes Widerspruchsregister. In Deutschalnd gilt die erweiterte Zustimmungslösung, bei der dem/der Verstorbenen nur Organe entnommen werden dürfen, wenn er/sie diesem mittels eines Organspendeausweises ausdrücklich zugestimmt hat oder ein Angehöriger dem aufgrund seines/ihres vermuteten Willens zustimmt.

2. Spendebereitschaft in der deutschen Bevölkerung

Die durch die rechtliche Regelung in Deutschland verursachte Problematik ist offensichtlich. Zwar halten 82 Prozent der befragten Deutschen nach einer Forsa-Umfrage eine Organspende für sinnvoll und 67 Prozent würden ihre Organe nach ihrem Tod spenden, aber nur 12 Prozent der Deutschen verfügen über einen Organspendeausweis. Viele Menschen wollen sich nicht schon zu Lebzeiten mit ihrem Tod beschäftigen und schieben das Thema Organspende hinaus und versterben dann oft in jungem Alter plötzlich ohne eine Entscheidung getroffen zu haben. Die Angehörigen sind nach der Todesnachricht meist psychisch nicht imstande, sich damit auseinanderzusetzen, was meist dazu führt, dass der behandelnde Arzt sie nicht nach einer möglichen Organspende befragt oder sie sich aus Unsicherheit oft dagegen entscheiden.

3. Spenderaufkommen im internationalen Vergleich

Der Mangel an Spenderorganen in Deutschland wird immer offensichtlicher. Im Jahr 2003 haben bundesweit durchschnittlich 14 Personen pro eine Million Einwohner nach dem Tod ihre Organe zur Verfügung gestellt, während es in Belgien und Österreich, wo die Widerspruchslösung gilt hingegen 25 Organspender pro eine Million Einwohner sind. Rund 14.000 Menschen stehen auf der Warteliste für eine Transplantation, dem standen jedoch nur 3482 Spenderorgane gegenüber. 30 % der PatientInnen auf der Warteliste sterben, bevor ein geeignetes Organ zur Verfügung steht. Die Zahl der PatientInnen, die transplantiert werden müssen, steigt aufgrund von Infektionen und "Wohlstandserkrankungen" wie Diabetes mellitus Typ II rapide an. Selbst mit Organspendekampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit mehreren Veranstaltungsreihen, Streetwork für Organspende und einem Infotelefon konnte der Anteil der Bevölkerung, die einen Organspendeausweis besitzt (12%!!!) nicht nennenswert erhöht werden.

4. Einspruchsrecht Angehöriger

In einigen Ländern (Belgien, Finnland, Norwegen) kann ein Angehöriger der Organentnahme widersprechen, sofern keine Erklärung vorliegt und der Angehörige dies als Willen des/der Verstorbenen vermutet. Diese Regelung ist von daher schwierig, da sich hier dieselbe Problematik ergibt, die schon bei der jetzt gültigen Zustimmungslösung auftritt. Die Angehörigen müssen ihre Entscheidung auf einen mutmaßlichen Willen des/der Verstorbenen gründen, der ihnen höchst selten tatsächlich bekannt ist, da das Thema Tod und Organspende bei den meisten Menschen, die nie schwer krank und somit vom Tode bedroht waren, überhaupt und wenn, dann nur im allerengsten Kreis besprochen wurde. Da jeder Betroffene aufgrund der Widerspruchslösung gezwungen ist, sich mit dem Thema selbst auseinanderzusetzen, da ohne seinen Widerspruch die Organentnahme auf jeden Fall stattfindet, ist auch die Gefahr geringer einzuschätzen, dass jemand, der aufgrund z.B. seiner Religion oder persönlichen

Überzeugung grundsätzlich gegen Organspende eingestellt ist, den Widerspruch gegen diese unterläßt und die nächsten Angehörigen für ihn/sie diese Entscheidung treffen müssten.

Beschlossen: 29.04.2006

Überwiesen an: SPD-Bezirksparteitag, SPD-Bundestagsfraktion,

SPD-Landtagsfraktion